

Zur Stellung des Richters in der Landesverfassung Thüringens

In Heft 4/5 der Neuen Justiz S. 113 sind folgende An- und Ausführungen abgedruckt:

„Die Länder der sowjetischen Besatzungszone nehmen dagegen zur Frage der persönlichen Unabsetzbarkeit des Richters und seiner lebenslänglichen Anstellung übereinstimmend keine Stellung. Daraus ist zu schließen, daß die entsprechenden Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes jedenfalls nicht als Bestandteile des Verfassungsrechts dieser Länder angesehen werden sollen. In diesen Ländern ist also die Gesetzgebung in bezug auf die persönliche Rechtsstellung des Richters an keine verfassungsrechtlichen Schranken gebunden.“

Ich verweise demgegenüber auf Art. 47, Abs. 3 der Verfassung des Landes Thüringen vom 20. 12. 1946, wo ausdrücklich bestimmt ist, daß die nähere Regelung der richterlichen Stellung durch ein besonderes Richterergesetz nur zu erfolgen hat, „soweit nicht das Gerichtsverfassungsgesetz Bestimmungen enthält.“ Durch diese Bezugnahme auf die Bestimmungen des GVG sind dem vorgesehenen Richterergesetz zweifelsfrei bestimmte Schranken gesetzt, zu denen auch die Bindung an §§ 6 und 8 GVG (Ernennung der Richter auf Lebenszeit und Unabsetzbarkeit) gehört. Wenn daher auch die neue Verfassung des Landes Thüringen, wie in der angeführten Veröffentlichung richtig hervorgehoben worden ist, nicht ausdrücklich zur Frage der lebenslänglichen Anstellung und Unabsetzbarkeit der Richter Stellung nimmt, so tut sie es doch mittelbar, aber nichtsdestoweniger deutlich, durch die Bezugnahme auf das GVG, das insoweit als verfassungsmäßig bekräftigt und gewährleistet gelten muß. An dieser Bedeutung des Art. 47, Abs. 3 der Thüringer Landesverfassung kann um so weniger Zweifel bestehen, als die geltende Fassung gegenüber dem zunächst vorliegenden Entwurf als bewußte Änderung und Erweiterung vorgeschlagen und angenommen worden ist.

Helmut Külz,
Minister für Justiz des Landes Thüringen.

Die Ausführungen von Külz vermögen nicht zu überzeugen.

Der Hinweis auf das GVG in Art. 47 Abs. 3 der Verfassung des Landes Thüringen erhebt das GVG nicht zu Thüringischem Verfassungsrecht. Die von Justiz-

minister Külz angeführte Formulierung verpflichtet den Gesetzgeber, durch ein Richterergesetz zu den Problemen Stellung zu nehmen, über die das GVG keine Bestimmungen enthält, schränkt aber seinem Wortlaut nach nicht das Recht des Gesetzgebers ein, das GVG (wie jedes andere Gesetz) abzuändern. Es ist auch nicht anzunehmen, daß der verfassunggebende Landtag über diesen Wortlaut hinaus dem Gesetzgeber Schranken auferlegen wollte. Selbst wenn die Antragsteller, die die Einarbeitung des Abs. 3 in den ursprünglichen Entwurf des Art. 47 herbeigeführt haben, den Wunsch gehabt haben, die lebenslängliche Anstellung und Unabsetzbarkeit des Richters verfassungsrechtlich zu schützen, ist es ihnen nicht gelungen, diese Absicht zu verwirklichen. Sie haben lediglich erreicht, daß das GVG zunächst als geltendes Gesetzesrecht behandelt wird*). Hätte der verfassunggebende Landtag die Bestimmungen der §§ 6 und 8 GVG zur Verfassungsnorm erheben wollen, so hätte er es in ähnlicher Weise tun können (und wahrscheinlich auch getan) wie die Länderverfassungen der amerikanischen Besatzungszone.

Dr. W. Abendroth,
Dozent an der Universität Halle/S.

*) So auch Schultes, Die Verfassung des Landes Thüringen, Weimar 1947, S. 16 zu 4).

Aus der Praxis — für die Praxis

Die Redaktion der „Neuen Justiz“ beabsichtigt, in der Zeitschrift eine neue Spalte unter dem Titel „Aus der Praxis — für die Praxis“ einzurichten. Dort sollen Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Praxis sind, behandelt und von praktischen Gesichtspunkten aus erörtert werden. An dieser Stelle sollen also kürzere Beiträge gebracht werden, die sich nicht so sehr mit theoretischen oder wissenschaftlichen Streitfragen befassen, als zur Diskussion über solche Fragen anregen sollen, die die Arbeit der Justiz in personeller, organisatorischer, betriebstechnischer oder anderer Weise zu unterstützen geeignet sind. Zur Mitarbeit sind sowohl alle Kreise des gesamten Justizpersonals und anderer juristischer Berufe als auch alle diejenigen berufen, die mit der Justiz zu tun haben und über praktische Erfahrungen aus dem Verkehr mit ihr verfügen.

Rechtsp r e c h u n g

Zivilrecht

§§ 242, 279 BGB.

Ein allgemeiner Grundsatz, daß „alte Schulden“ zur Zeit nicht eingeklagt werden können, besteht nicht.

KG, Urteil vom 26. 7. 1946 - 2 O. 1. 46.

Aus den Gründen:

Auf Grund des Abkommens vom 27. Juli 1939 ist hiernach der Kläger als berechtigt zu erachten, von dem Beklagten die Zahlung von RM 17 200.— nebst 4 o/o Zinsen seit dem 1. August 1944 zu beanspruchen.

Der Auffassung des Beklagten, daß eine vor dem Zusammenbruch entstandene Forderung, um die es sich hier handele, mit Rücksicht auf die Sperrung seiner Bankkonten zur Zeit nicht geltend gemacht werden könne, ist das Landgericht entgegengetreten. Dem Landgericht ist darin beizustimmen, daß ein allgemeiner Grundsatz, daß „alte Schulden“ zur Zeit nicht eingeklagt werden könnten, nicht besteht, und daß allein der Umstand, daß die Bankkonten zur Zeit gesperrt sind, den Schuldner nicht ohne weiteres berechtigt, in allen Fällen Zahlung bis zur Aufhebung der Guthabensperre zu verweigern. Für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits konnte die Beantwortung der Frage dahingestellt bleiben, ob und inwieweit unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 242 BGB Ausnah-

men von der Vorschrift des § 279 BGB zulässig sind, da nach der besonderen Lage des vorliegenden Falles Gründe, die der Geltendmachung des Anspruches des Klägers gegen den Beklagten entgegenstehen, nicht ersichtlich sind.

Anmerkung:

Für den Bereich der sowjetischen Besatzungszone erfüllt der vom KG negativ gefaßte Rechtssatz — „ein allgemeiner Grundsatz, daß alte Schulden z. Zt. nicht eingeklagt werden können, besteht nicht“ — eine Erweiterung durch die positive Regelung des § 1 StundVO: „Niemand, wird von der Verpflichtung frei, alte Schulden nach Fälligkeit zu bezahlen“.

Diese Vorschrift war die zwingende Konsequenz der Tatsache, daß aus diesem „totalen“ Kriege kaum eine Person in Deutschland ohne einen mehr oder weniger schweren, mittelbaren oder unmittelbaren Vermögensschaden hervorgegangen ist; direkte Einwirkungen des Luft- oder Landkrieges, Umsiedlung, Beschlagnahmen aller Art und Kontensperre waren dabei die häufigsten, aber durchaus nicht einzigen Erscheinungsformen von Kriegsschäden im weitesten Sinne. Daß ein Ausgleich solcher umfassender Kriegsschäden innerhalb eines zufälligen individuellen Gläubiger-Schuldner Verhältnisses nicht möglich ist und, falls er dennoch versucht würde, untragbare Unbilligkeiten in sich schließen und die Rechtsprechung vor eine unerfüllbare Aufgabe